

### **Vorbemerkung zum Satzungsentwurf**

Die Satzung wurde von der Verwaltung in Abstimmung mit unserem Rechtsanwalt als Entwurf aufgestellt und zur weiteren zusätzlichen Prüfung der Kommunalaufsicht weitergeleitet.

Die Verwaltungskosten gem. § 80 Absatz 2 werden in der Vorlage des beschlussreifen Entwurfes ergänzt.

### **Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für die Gewässerunterhaltungsverbände „Stöbber–Erpe“**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, (Nr.18)), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, (Nr. 20)) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März (GVBl.I/04, (Nr. 08), S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, (Nr. 40)) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am..... folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Werneuchen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, (Nr.03), S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, (Nr.39)) für diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Stöbber–Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber–Erpe“ -in den für die Jahre 2013 und 2014 gültigen Fassungen- dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Werneuchen erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Stöbber–Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. die

Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Werneuchen, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerunterhaltungsverbände gegenüber der Stadt Werneuchen für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlagepflichtigen fällig. Auf Antrag kann dem Umlagepflichtigen die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

### § 4 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs.2 Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist, das ganz oder teilweise im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegt. Für die Umlage des vom Verband für 2013 erhobenen Verbandsbeitrages ist dabei das in § 1 Abs. 4 ff. der Verbandssatzung vom 21. Februar 2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1512) festgelegte Verbandsgebiet maßgeblich. Für die Umlage des für 2014 erhobenen Verbandsbeitrags ist dagegen das Verbandsgebiet gemäß Art. 1 Nr. 1 der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung dieses Verbandes (Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2014, S. 610 ff.) maßgeblich.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte umlagepflichtig.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. des Erbbaurechts ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 5  
Umlagemaßstab

Der Umlagemaßstab ist der Flächenmaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit der die Stadt Werneuchen als Mitglied am Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beteiligt ist.

§ 6  
Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Flächen sowie die der Stadt Werneuchen bei seiner Umlegung entstehenden Verwaltungskosten.

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2013**:

Flächenbeitragssatz „Stöbber-Erpe“ 2013	€ 0,005375/m <sup>2</sup>
kalkulierte Verwaltungskosten (max. 15%)	€ /m <sup>2</sup>
Umlagesatz 2013 gesamt	€ /m <sup>2</sup>

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2014**:

Flächenbeitragssatz „Stöbber-Erpe“ 2014	€ 0,001886/m <sup>2</sup>
kalkulierte Verwaltungskosten (max. 15%)	€ /m <sup>2</sup>
Umlagesatz 2014 gesamt	€ /m <sup>2</sup>

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent (ab-) gerundet.
- (3) Auf die nach dieser Satzung ermittelte Umlagehöhe für das Kalenderjahr 2013 werden Zahlungen angerechnet, die der Umlagepflichtige bereits aufgrund von Veranlagungsbescheiden der Stadt Werneuchen für 2013 auf der Basis der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 18. August 2005 für das Jahr 2013 an die Stadt geleistet hat.

§ 7  
In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 18. August 2005 außer Kraft.

Werneuchen, den.....

.....  
Burkhard Horn  
Bürgermeister